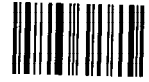


KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Wildon



046273

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in seiner Sitzung vom 14.12.2010 gemäß den §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Wildon werden Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach den Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. erhoben.

§ 2

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

„(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,18 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,08.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 5.514.917,63, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 666.526,16 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 4.749.391,47 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 15.176,77 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren - § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 - für den Schmutzwasserkanal mit Trennsystem wird wie folgt festgesetzt:

a) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühren beträgt pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser € 0,62 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Als Bemessungsgrundlage ist die letzte Abrechnung laut Wasserzähler der öffentlichen Ortswasserleitung heranzuziehen. Erfolgt zusätzlich oder ausschließlich eine Wasserentnahme aus privaten Wasserleitungen oder aus Hausbrunnen so ist ein Mindestverbrauch von 3 m³ pro gemeldeter Person und Monat zu berechnen.

b) Die Kanalgebühr nach Fläche bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und den Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl

eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschosßfläche jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.

Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen, deren Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage erfolgt, und für unbebaute Flächen mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird der Einheitssatz mit dem Flächenausmaß in Quadratmetern multipliziert.

Der Einheitssatz beträgt € 0,45.

c) Die Kanalbenutzungsgebühren für Betriebe, bei denen betriebliche Schmutzfrachten anfallen, werden nach Einwohneregleichwerten berechnet, die durch Messungen des Abwasserverbandes Grazerfeld festgestellt werden. Der Einheitssatz beträgt € 61,77 je Einwohneregleichwert zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5

Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentlichen Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkeigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

§ 6

(1) Die Gebührensschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(2) Die jährlichen Kanalbenutzungsgebühren sind in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Allen in dieser Abgabenordnung genannten Abgaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 8

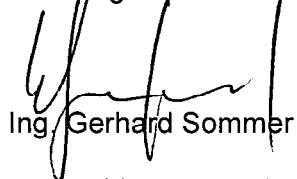
Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

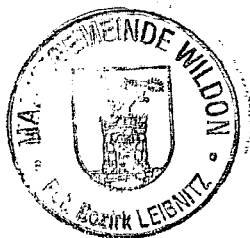
§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Wildon vom 11.12.2001 außer Kraft.

Wildon, 14.12.2010

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Ing. Gerhard Sommer



angeschlagen am: 15.12.2010

abgenommen am: 03.01.2011